

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Inhalt

1	Allgemeines	2
1.1	Geltungsbereich.....	2
1.2	Formvorschrift.....	2
1.3	Weiterführende Bestimmungen und Vorschriften	2
2	Verbindlichkeit und Vertragsabschluss.....	2
2.1	Offerten.....	2
2.2	Vertragsabschluss	2
3	Preise	2
4	Zahlungsbedingungen	2
4.1	Zahlungsfrist	3
4.2	Ausland-Zahlung.....	3
4.3	Zahlungsverzug	3
5	Eigentumsvorbehalt	3
6	Lieferbedingungen	3
6.1	Umfang der Lieferung	3
6.2	Teil-Lieferung.....	3
6.3	Lieferfrist.....	3
6.4	Verlängerung der Lieferfrist.....	4
6.5	Lieferverzug	4
6.5.1	Entschädigung bei Lieferverzug.....	4
6.5.2	Höhe der Lieferverzugsentschädigung.....	4
6.6	Verpackung, Versand und Versicherung	4
6.6.1	Verpackung	4
6.6.2	Versand/Transport und Versicherung	4
6.7	Liefereinstellung.....	4
7	Prüfung und Abnahme der Lieferung	5
8	Gewährleistung und Haftung.....	5
8.1	Gewährleistung.....	5
8.2	Zugesicherte Eigenschaften.....	5
8.3	Anspruch auf Gewährleistung	5
8.3.1	Mangelhafte Produkte.....	5
8.3.2	Erfüllungsort der Gewährleistung	5
8.3.3	Transportschäden.....	5
8.4	Keinen Anspruch auf Gewährleistung	5
8.5	Haftung.....	6
9	Anwendbares Recht.....	6
10	Gerichtsstand	6
11	Schlussbestimmungen	6
11.1	Andere Geschäftsbedingungen.....	6
11.2	Teilnichtigkeit.....	6
11.3	Änderungen.....	6

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Dienstleistungen und Produkte, welche von der Heinz Baumgartner AG in 5306 Tegerfelden erbracht und hergestellt wurden. Sie sind Bestandteil von sämtlichen mit dem Kunden abgeschlossenen Kauf- und Werkverträge.

1.2 Formvorschrift

Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

1.3 Weiterführende Bestimmungen und Vorschriften

Der Besteller hat die Heinz Baumgartner AG spätestens mit der Bestellung auf die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und allfällige weitere Anforderungen aus Normen und Regulatorien aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen und Leistungen, den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.

Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von der Heinz Baumgartner AG ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

2 Verbindlichkeit und Vertragsabschluss

2.1 Offerten

Offerten, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.

2.2 Vertragsabschluss

Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn die Heinz Baumgartner AG nach Eingang einer Bestellung deren Annahme schriftlich bestätigt hat.

3 Preise

Die Preise der Heinz Baumgartner AG verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart wird, netto, ab Werk, in Schweizerfranken, ohne Verpackung, Transport, Versicherung, allfällige Warenumsatzsteuern, Montage, Installation und Inbetriebnahme (gemäss EXW nach INCOTERMS 2020).

Erhöhen sich zwischen Vertragsabschluss und Lieferung die der Kalkulation zugrundeliegenden Kosten, so ist die Heinz Baumgartner AG bis zur endgültigen Erledigung des ihr erteilten Auftrags berechtigt, die in der Auftragsbestätigung genannten Preise entsprechend zu berichtigen (z.B. Legierungszuschlag auf dem Material).

4 Zahlungsbedingungen

Die Zahlungen sind vom Besteller am Domizil der Heinz Baumgartner AG (Tegerfelden) ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern und Gebühren irgendwelcher Art in Schweizer Franken oder in der schriftlich vereinbarten Währung zu leisten. Anderslautende Zahlungsbedingungen werden speziell vereinbart.

Die Verrechnung durch den Besteller mit Gegenansprüchen ist grundsätzlich ausgeschlossen, kann jedoch bei einer zweckdienlichen Angelegenheit gemeinsam schriftlich vereinbart werden.

4.1 Zahlungsfrist

Die Zahlungsfrist beträgt für den Besteller in der Schweiz 30 Tage netto ab Rechnungsdatum. Der Besteller darf Zahlungen wegen Beanstandungen und anderweitigen Ansprüchen nicht zurückhalten.

4.2 Ausland-Zahlung

Für Lieferungen in andere Länder erfolgt die Zahlung, sofern keine anderen Vereinbarungen schriftlich getroffen werden, durch ein unwiderrufliches und durch eine angesehene Schweizer Bank bestätigtes Akkreditiv.

4.3 Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug behält sich die Heinz Baumgartner AG die sofortige Einstellung von geplanten Lieferungen vor und ist berechtigt, einen Verzugszins von 6 % p.a. zu berechnen.

5 Eigentumsvorbehalt

Die Heinz Baumgartner AG behält sich das Eigentum an der Lieferung bis zu deren vollständigen Bezahlung vor. Der Besteller ist verpflichtet, die zum Schutz des Eigentums der Heinz Baumgartner AG erforderlichen Massnahmen zu treffen.

Die Heinz Baumgartner AG ist berechtigt, unter Mitwirkung des Bestellers den Eigentumsvorbehalt im entsprechenden Register eintragen zu lassen.

Bis zum Zeitpunkt der vollen Bezahlung des Kaufpreises dürfen die Produkte nicht verpfändet, sicherheitshalber übereignet oder mit Rechten Dritter belastet, sondern nur im ordentlichen Geschäftsgang veräussert werden.

Solange das Eigentum an den Produkten der Heinz Baumgartner AG nicht an den Besteller übergegangen ist, hat der Besteller die ihm gelieferten Produkte auf seine Kosten zu warten und ausreichend gegen Verlust durch Diebstahl, Feuer, Wasser etc. zu versichern und der Heinz Baumgartner AG eine solche Versicherung auf Aufforderung hin nachzuweisen. Der Besteller tritt seine Ansprüche gegen den Versicherer an Heinz Baumgartner AG ab.

6 Lieferbedingungen

6.1 Umfang der Lieferung

Für Umfang und Ausführung der Lieferung und Leistung ist die Auftragsbestätigung massgebend. Material oder Leistungen, die darin nicht enthalten sind, werden zusätzlich berechnet.

Änderungen gegenüber der Auftragsbestätigung können durch den Lieferanten vorgenommen werden, sofern diese eine Verbesserung bewirken.

6.2 Teil-Lieferung

Der Besteller erklärt sich bereit, auch Teillieferungen anzunehmen. Sind Teillieferungen ausgeschlossen, so muss das der Besteller ausdrücklich in seiner Bestellung erklären.

6.3 Lieferfrist

Die Lieferfrist beginnt mit der Annahme der Bestellung durch die Heinz Baumgartner AG und nach vollständiger Bereinigung der technischen Belange.

6.4 Verlängerung der Lieferfrist

Die Lieferfrist wird angemessen verlängert:

- wenn die Angaben, die für die Ausführung der Bestellung benötigt werden, der Heinz Baumgartner AG nicht rechtzeitig zugehen;
- wenn diese durch den Besteller nachträglich abgeändert werden;
- wenn die Zahlungsfristen nicht eingehalten werden, Akkreditive zu spät eröffnet werden oder erforderliche Importlizenzen nicht rechtzeitig bei der Heinz Baumgartner AG eintreffen;
- wenn Hindernisse auftreten, welche die Heinz Baumgartner AG trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet ob diese bei der Heinz Baumgartner AG, beim Besteller oder einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind Vorkommnisse höherer Gewalt, beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der benötigten Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse.

6.5 Lieferverzug

6.5.1 Entschädigung bei Lieferverzug

Der Besteller ist berechtigt, für verspätete Lieferungen eine Verzugsentschädigung geltend zu machen, soweit eine Verspätung nachweislich durch die Heinz Baumgartner AG verschuldet wurde und der Besteller einen Schaden als Folge dieser Verspätung belegen kann. Wird dem Besteller durch Ersatzlieferung ausgeholfen, so fällt der Anspruch auf eine Verzugszinsentschädigung dahin.

6.5.2 Höhe der Lieferverzugsentschädigung

Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung höchstens 0.5 %, insgesamt aber nicht mehr als 5 %, berechnet auf dem Vertragspreis des verspäteten Teiles der Lieferung. Die ersten 3 Wochen der Verspätung geben keinen Anspruch auf eine Verzugsentschädigung.

Wegen Verspätung der Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Artikel 6.5.1 und 6.5.2 ausdrücklich genannten.

6.6 Verpackung, Versand und Versicherung

6.6.1 Verpackung

Die Produkte werden von der Heinz Baumgartner AG sorgfältig verpackt. Die Verpackung wird dem Besteller zu Selbstkosten verrechnet resp. ausgetauscht.

6.6.2 Versand/Transport und Versicherung

Besondere Wünsche betreffend Versand und Versicherung sind der Heinz Baumgartner AG rechtzeitig bekannt zu geben. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Beschwerden im Zusammenhang mit dem Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferung oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.

Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller. Auch wenn sie von der Heinz Baumgartner AG abzuschliessen ist, geht sie auf Rechnung des Bestellers (gemäss EXW nach INCOTERMS 2020)

6.7 Liefereinstellung

Bei Zahlungseinstellung, bei Eröffnung des gerichtlichen Vergleichs und Konkursverfahrens, bei Geschäftsaufgabe oder Geschäftsübertragung auf Seiten des Bestellers ist die Heinz Baumgartner AG unbeschadet etwaiger weitergehender Rechte berechtigt, weitere Lieferungen ohne Rücksicht auf noch laufende Aufträge einzustellen.

7 Prüfung und Abnahme der Lieferung

Der Besteller hat die Lieferung innert 30 Tagen nach Erhalt zu prüfen und der Heinz Baumgartner AG allfällige Mängel unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.

8 Gewährleistung und Haftung

8.1 Gewährleistung

Die Heinz Baumgartner AG gewährleistet, dass die von ihm gelieferten Produkte frei von Fabrikations- und Materialfehlern sind.

8.2 Zugesicherte Eigenschaften

Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung respektive Gebrauchsanweisung ausdrücklich als solche bezeichnet sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist.

8.3 Anspruch auf Gewährleistung

8.3.1 Mangelhafte Produkte

Sollten die Produkte mangelhaft sein, so kann der Besteller Ersatzlieferung während der Gewährleistungszeit von zwei Jahren ab Lieferung respektive Meldung der Versandbereitschaft verlangen oder aber Behebung des Mangels durch die Heinz Baumgartner AG verlangen. Dazu zählen auch die Transportkosten, die Verpackung und die Versicherung.

Die ersetzten Produkte gehen in das Eigentum der Heinz Baumgartner AG über und sind zu retournieren.

Wird der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist durch Ersatzlieferung oder Eliminierung des Mangels durch die Heinz Baumgartner AG behoben, so kann der Besteller die Herabsetzung des Erwerbspreises (Minderung) oder Aufhebung des Vertrages (Wandelung) verlangen.

8.3.2 Erfüllungsort der Gewährleistung

Erfüllungsort für Garantiarbeiten ist der Geschäftssitz der Heinz Baumgartner AG. Besteht der Besteller auf einer Mängelbeseitigung vor Ort, hat dieser für die anfallenden Reisekosten, Spesen, Versicherungs- und Transportkosten selbst aufzukommen.

8.3.3 Transportschäden

Beschädigungen oder Verlust der Produkte während des Transportes sind der Heinz Baumgartner AG vom Besteller unverzüglich nach Empfang der Sendung schriftlich anzuzeigen.

Bei allfälligen Transportschäden sind die allgemeinen Anweisungen des Beförderungsunternehmens zu beachten.

Äusserlich erkennbare Schäden oder Unregelmässigkeiten sind durch den Frachtführer sofort festzustellen und schriftlich bescheinigen zu lassen; dabei sind die voraussichtlichen Ursachen des Schadens anzugeben. Die Annahme der Sendung ist zu verweigern, wenn vorstehende Angaben nicht gemacht werden. Bei offensichtlichen Transportschäden, die beim Auspacken, das sofort nach Ablieferung zu erfolgen hat, festgestellt werden, sind die Produkte im vorgefundenen Zustand in der Verpackung zu belassen und das zuständige Beförderungsunternehmen sofort mündlich und schriftlich (Einschreiben) zur Schadensfeststellung aufzufordern und gleichzeitig verantwortlich zu machen.

8.4 Keinen Anspruch auf Gewährleistung

Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemässe Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht

umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und der Heinz Baumgartner AG keine Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

8.5 Haftung

Von der Gewährleistung und Haftung der Heinz Baumgartner AG ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion, mangelhafter Ausführung oder anderer Gründe entstanden sind, welche die Heinz Baumgartner AG nicht zu vertreten hat.

Wegen Mängel in Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Kapitel 8.3.1 ausdrücklich genannten Mängeln.

Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Jede Haftung für direkten und/oder indirekten Schaden (insbesondere entgangener Gewinn oder Ansprüche Dritter), der sich aus der Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtung durch die Heinz Baumgartner AG oder aus dem Betrieb bzw. Betriebsstillstand der von der Heinz Baumgartner AG gelieferten Produkte oder Teilen davon ergibt, wird ausdrücklich ausgeschlossen, soweit zwingende produkthaftpflichtrechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

9 Anwendbares Recht

Der vorliegende Vertrag unterliegt schweizerischem Recht.

10 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Bad Zurzach.

11 Schlussbestimmungen

11.1 Andere Geschäftsbedingungen

Die Heinz Baumgartner AG anerkennt keine anderen Geschäftsbedingungen. Der Besteller verzichtet ausdrücklich darauf, seine eigenen Geschäftsbedingungen geltend zu machen.

11.2 Teilnichtigkeit

Nichtigkeit einzelner Teile dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder der darauf Bezugnehmenden Verträge zwischen den Parteien berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

11.3 Änderungen

Änderungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen bedürfen zur Rechtsgültigkeit der schriftlichen Zustimmung der Heinz Baumgartner AG.

5306 Tegerfelden, 7. April 2021